

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln) und der Fraktion DIE LINKE.**

- a) zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 16/13923, 16/13985, 16/13994 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union**

- b) zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 16/13924, 16/13985, 16/13994 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon**

- c) zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP  
– Drucksachen 16/13926, 16/13987, 16/13996 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union**

- d) zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksachen 16/13928, 16/13988, 16/13997 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 23, 45 und 93)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit den gesetzlichen Veränderungen und Neuerungen sind die einzelnen konkreten Beanstandungen des verfassungsgerichtlichen Urteils den Buchstaben nach weitgehend, aber nicht vollständig umgesetzt. Dem Geist des Urteils jedoch werden die verabschiedeten Gesetze in zentralen Fragen nicht gerecht:
  - a) In der gesetzlichen Definition von „Vorhaben“ der Europäischen Union werden die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausdrücklich ausgenommen. Damit werden die Informations- und Entscheidungsrechte des Deutschen Bundestages in einer Weise eingeschränkt, die vordemokratischen Vorstellungen von Gewaltenteilung entspricht, nicht aber den Prinzipien einer modernen parlamentarischen Demokratie.
  - b) Im Bereich der Rechtsetzung der Europäischen Union wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, sich unter Berufung auf behauptete wichtige außen- und integrationspolitische Gründe über Stellungnahmen des Deutschen Bundestages hinwegzusetzen. Auch das läuft den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes zuwider. Die Handlungsfähigkeit einer vom Parlament getragenen Regierung ist auch ohne – für Missbrauch anfällige – Ausnahmen vom Prinzip der parlamentarischen Kontrolle gewährleistet. Das zeigen die Erfahrungen in den EU-Staaten Dänemark, Finnland und Österreich.
  - c) Das Bundesverfassungsgericht hält die verfassungsgerichtliche Überprüfung von Rechtsakten der Europäischen Union auf etwaige Überschreitungen der übertragenen Befugnisse und auf etwaige Verletzungen der Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland für geboten. Es weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausgestaltung entsprechender Rechtsbehelfe hin. In dem jetzt beschlossenen Gesetzespaket wird eine solche Regelung ohne Begründung vermieden.
  - d) Die Einführung von Volksentscheiden bei Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt. Trotz der Befürwortung von Volksentscheidungen durch einen Teil der antragstellenden Fraktionen wird das in dem Gesetzespaket nicht in Angriff genommen. Dabei wäre eine unmittelbare Beteiligung der Bevölkerung an EU-Angelegenheiten eine Möglichkeit, vorhandene Distanz und Ablehnung gegenüber der EU zu verringern.
  - e) Die Sicherung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung über Einwirkungsrechte der Bundesländer ist unzureichend ausgestaltet. Das betrifft insbesondere den Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge.
2. Die von den vier antragstellenden Fraktionen praktizierte Gesetzestechnik, vor allem die Aufteilung der zu regelnden Vorgänge auf mehrere Gesetze, widerspricht geradezu beispielhaft den Grundsätzen von Klarheit und Transparenz. Vor allem das Integrationsverantwortungsgesetz ist aus sich selbst heraus nicht verständlich, sein Sinn nur bei paralleler Lektüre des Lissabon-Vertrags zu erfassen.
3. Fehler und Mängel der vorliegenden Gesetzgebung sind trotz der intensiven Inanspruchnahme der Bundestagsverwaltung und ohne deren Verantwortung entstanden. Sie sind vor allem der unwürdigen Hast geschuldet, mit der die vier Fraktionen vorgehen. Die Ergebnisse der Anhörung konnten schon zeitlich nicht umfassend in die Gesetzesformulierungen Eingang finden. Erst unmittelbar vor der Sitzung des federführenden Ausschusses für die

Angelegenheiten der Europäischen Union wurde von den antragstellenden Fraktionen noch eine Vielzahl von Änderungen vorgelegt. Eine wirkliche parlamentarische Beratung fand nicht statt. Eine Willensbildung in den mitberatenden Ausschüssen über Gesetzentwürfe und Änderungsanträge war noch weniger möglich. Die unangemessene Hast wurde weder durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch durch irgendwelche Fristen im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens erzwungen. Es ging allein darum, durch eine vorherige Ratifikation des Vertrags von Lissabon die Anfang Oktober stattfindende Volksabstimmung in Irland zu beeinflussen. Das erscheint besonders fragwürdig, weil der deutschen Bevölkerung eine solche Abstimmung verwehrt wird.

4. Die Möglichkeit, Kompetenzen der Europäischen Union unter Berufung auf die Erforderlichkeit des Tätigwerdens ohne ausdrückliche vertragliche Regelung und ohne Mitwirkung des Deutschen Bundestages auszudehnen (Flexibilitätsklausel), wird nur für den Fall des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon unterbunden, nicht aber für den Fall seines Scheiterns und des Fortgeltens von Artikel 308 des EG-Vertrags.
5. Die Bundesregierung und die vier Fraktionen beabsichtigen offenbar nicht, den anderen Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union den Inhalt und die Bedeutung des verfassungsgerichtlichen Urteils in angemessener Weise zur Kenntnis zu bringen. Eine entsprechende Kenntnissgabe ist aber unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue gegenüber dem Grundgesetz, aber auch nach dem Grundsatz der Unionsfreundlichkeit entsprechend dem EU-Vertrag geboten. Dort heißt es schon jetzt in Artikel 6 Absatz 3: „Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten.“ In dem Vertrag von Lissabon, um dessen Ratifizierung es geht, wird das in Artikel 4 Absatz 2 weiter ausgeführt: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“ Wie aber die anderen Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union die verbindlich ausgelegten verfassungsgemäßen Strukturen achten sollen, wenn sie ihnen nicht offiziell bekannt gemacht werden, ist nicht nachvollziehbar. Konflikte zwischen den verschiedenen rechtlichen Ebenen und Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland werden damit leichtfertig heraufbeschworen.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert:

1. Die Bundesregierung soll zeitgleich mit der Übergabe der Ratifikationsurkunde zum Vertrag von Lissabon unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon den anderen Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union gegenüber die Erklärung abgeben, dass der Vertrag von Lissabon in Deutschland nur nach Maßgabe der Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 Anwendung findet. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, dass
  - a) die Verfassungsidentität der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch die Grundsätze bestimmt wird, die gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes einer Verfassungsänderung nicht unterliegen,
  - b) trotz der Erklärung Nummer 17 zum Vertrag von Lissabon das von der Europäischen Union gesetzte Recht keinen Geltungsvorrang vor dem Recht der Bundesrepublik Deutschland hat und ein Anwendungsvorrang nur kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung im Rahmen übertragener Befugnisse besteht,

- c) die Regelungen des Grundgesetzes zum Verbot von Angriffskriegen und zur alleinigen Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Einsatz deutscher Streitkräfte durch Recht der Europäischen Union nicht aufgehoben, eingeschränkt oder modifiziert werden können.
2. Die Bundesregierung soll eine hochrangige Arbeitsgruppe aus Sachverständigen unterschiedlicher politischer Grundrichtungen einsetzen, die nach Maßgabe dieser Entschließung Vorschläge für eine Novellierung der jetzt verabschiedeten Gesetze vorbereitet. Dabei sind die Regelungen in einem einheitlichen „Mitwirkungsgesetz“ zusammenzufassen und möglichst verständlich zu formulieren. Die Vorschläge, die auch mögliche Alternativen enthalten sollen, sind bis zum 1. Juli 2010 vorzulegen.

Berlin, den 8. September 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**